

Sichere und gerechte Renten für alle Lehrkräfte!



„Gleicher Lohn für gleiche Arbeit!“ Das heißt auch sichere und gerechte Renten und ein Ende der Altersarmut, von der viele tarifbeschäftigte Lehrkräfte heute schon betroffen sind. Eine gerechte Behandlung auch im Rentenalter ist dringend notwendig – natürlich auch, um in einer Zeit des dramatischen Lehrkräftemangels die dringend benötigten neuen Kolleg:innen zu finden, langfristig zu motivieren und zu binden. Wer soll in diesem 2-Klassen-System in den Lehrerzimmern langfristig motiviert im Schuldienst arbeiten?

1. In aller Kürze

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte ist die VBL-Zusatzversorgungsrente ein wichtiger Teil der Gesamtansprüche an die öffentlichen Rentenkassen. Je nach Länge der Tätigkeit im öffentlichen Dienst können dieses zurzeit des Beginns der Rentenzahlungen in etwa 20 % der Gesamt-Rentenansprüche (DRV-Rente, VBL-Zusatzversorgungsrente) sein. Da die VBL-Zusatzversorgungsrente jährlich nur um 1 % steigt, sinkt ihr Wert im Laufe der Jahre erheblich. Dies ist besonders ungerecht, da die Umstellung von der ursprünglichen beamtenähnlichen VBL-Gesamtversorgung auf das aktuelle Punktemodell schon eine massive Verschlechterung bedeutete. Der enorme Abstand zur (wesentlich höheren) Absicherung der Ruhestandsbeamten steigt jährlich; die Gefahr von Altersarmut steigt ebenso. Für die VBL-Rentner:innen ist auch nicht nachvollziehbar, dass die Pensionär:innen auf der Grundlage der 1:1-Übertragung der TV-L-Tarifeinigung vom 09.12.2023 – außer der Tarifierhöhung – auch bis zu 71,75 % der 3.000 Euro Inflationsausgleichszahlungen erhielten, während die VBL-Rentner:innen selbst leer ausgingen. Daher muss der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ auch im Renten- und Pensionsalter befolgt werden, d. h. die Zusatzversorgungsrenten (Betriebsrenten) im öffentlichen Dienst müssen dringend werterhaltend dynamisiert und optimiert werden.

2. Abschaffung des Gleichheitsprinzips zwischen Angestelltenrenten und Beamtenpensionen

Die Zusatzversorgungsrente im öffentlichen Dienst beruhte ursprünglich auf dem Gleichheitsprinzip zwischen Angestelltenrenten und Beamtenpensionen. Die Zusatzversorgung hatte seit den 20er-Jahren des 20. Jahrhunderts den Zweck, die Versorgungslücke bei den Tarifbeschäftigten zwischen der gesetzlichen Rente und der Beamtenversorgung zu schließen.



Ralf Heinrich
Ehrevorsitzender
SchaLL.NRW
heinrich@schall.nrw

Gemäß dem seit 1967 geltenden Versorgungstarifvertrag wurde den Tarifbeschäftigten bis 2001 versprochen, dass sie eine beamtenähnliche endgehaltsbezogene Versorgung erhalten mit einer Dynamik der Rente gemäß den Pensionen¹.

Bis 1985 war die Lücke zwischen der gesetzlichen Rente und der Beamtenversorgung durch eine **(Brutto-)Gesamtversorgung** für die Angestellten (heute: Tarifbeschäftigten) mehr oder weniger geschlossen. Darauf folgte eine – weniger komfortable – **(Netto-)Gesamtversorgung**.

3. Vom Gesamtversorgungssystem zum Betriebsrentensystem und weiter zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV vom 1. März 2002)

Durch den sog. Altersvorsorgeplan 2001 sowie den Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes das Zusatzversicherungsrecht grundlegend umgestaltet. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wurde zum 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem abgelöst.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurden für alle Lehrkräfte die Belastungen im Schuldienst durch eine enorme Arbeitsverdichtung und höhere Stundendeputate (etc.) immer größer. Dennoch wurde seit 2002 für Tarifbeschäftigte die soziale Absicherung im Berufsleben und im Ruhestand durch den Systemwechsel bei der VBL-Zusatzversorgung massiv verschlechtert.

4. Auswirkungen der 2-Klassen-Rente im öffentlichen Dienst: Renten sind viel niedriger als Pensionen

Wegen der seit 1985 sichtlich ungerechten Entwicklung der Zusatzversicherungsrente der VBL-West² für Tarifbeschäftigte fordern wir „Gleichen Lohn für gleiche Arbeit“ im aktiven Berufsleben und natürlich auch im Rentenalter.

¹ Ganz anders als jetzt war für Tarifbeschäftigte bis zum Jahre 2001 – für die Jahre der Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst – nur das Endgehalt die Grundlage der Berechnung der deutlich höheren Rentenansprüche. Diese deutlich höheren Renten in der Gesamtversorgung hatten wie die Beamtenpensionen einen Schutz vor einem Wertverlust durch eine angemessene Dynamik, d. h. durch eine angemessene Steigerung der Bezüge im Ruhestand. Das bedeutet im Klartext: Heute haben Tarifbeschäftigte (insgesamt deutlich geringere) Rentenansprüche an die Deutsche Rentenversicherung und an die VBL. Die VBL-Zusatzversorgung hat nur eine 1%ige Dynamisierung. Bei einer höheren inflationären Entwicklung bedeutet dies einen Kaufkraftverlust der Zusatzversicherungsrente.

² VBL-West: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) im Abrechnungsverband West

³ Anmerkung: Die Situation im Abrechnungsverband Ost kann an dieser Stelle nicht dargestellt werden. Natürlich muss auch die Zusatzversorgung im Abrechnungsverband Ost gerecht ausgestaltet sein.

⁴ Rentennahe Jahrgänge: Pflichtversicherte, die am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten.

⁵ Rentenferne Jahrgänge: Pflichtversicherte, die am 01.01.2002 jünger als 55 Jahre alt waren.

Diese gerechte Behandlung auch im Rentenalter ist dringend geboten – nicht zuletzt in einer Zeit des dramatischen Lehrkräftemangels, in der Tausende von vakanten Stellen dringend besetzt werden müssen. Für uns Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst ist die VBL-Zusatzversicherungsrente seit 2002 nicht mehr eine Gesamtversorgung, sondern neben der gesetzlichen Rente der Deutschen Rentenversicherung (DRV) nur noch die zweite Säule der Altersversorgung.

Wegen der Umstellung von einer Gesamtversorgung auf ein ungerechtes und unzulängliches Punktemodell im Jahre 2002 liegt die Höhe der heutigen Netto-Altersversorgung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte (gesetzliche DRV-Rente und VBL-Zusatzversicherungsrente) mit durchaus 500 Euro bis zu 1.000 Euro deutlich unter den Pensionen der verbeamteten Lehrkräfte. Wenn man die Absicherung im Ruhestand bzw. Rentenalter von beförderten tarifbeschäftigten und beförderten verbeamteten Lehrkräften vergleicht, kann diese Lücke sogar noch höher sein.³

5. Massive Verluste im Rentenalter durch die Einführung des Punktemodells ab 2002

Bei der Einführung des Punktemodells ab dem 01.01.2002 blieb die alte Gesamtversorgung für die sog. rentennahen Jahrgänge⁴ erhalten.

Für die sog. **rentenfernen Jahrgänge**⁵ erfolgte die fragwürdige Umstellung auf das Punktemodell: Wer **vor dem 01.01.2002** eingestellt worden war, dessen bis zum 31.12.2001 erworbene Anwartschaft auf die alte Gesamtversorgung wurde „angeblich“ angemessen übertragen. Diese Ansprüche an die vorherige Gesamtversorgung wurden in Form von Punkten in einer sog. **Startgutschrift** abgebildet. Es fehlt jedoch auch eine hinreichende Dynamik dieser Startgutschrift, sodass im Zeitpunkt der Verrentung „Versorgungsschäden“ von bis zu 50 % der berechtigt erwarteten Zusatzversorgung keine Seltenheit sind.

Wer **ab 2002** eingestellt wurde, der hatte (außer der DRV-Rente) nur Ansprüche an das neue Punktemodell - u. a. mit der Folge, dass die heutige Altersversorgung der Tarifbeschäftigten (gesetzliche Rente und VBL-Rente) monatlich bis zu 1.000 Euro netto unter den Pensionen der verbeamteten Kolleg*innen in vergleichbaren Beschäftigungsverhältnissen liegt. Da die ursprüngliche Mindest- Gesamtversorgung und die Mindestversorgungsrente ebenfalls gestrichen wurden und außerdem die regelmäßigen 1%igen Rentensteigerungen der VBL-Zusatzversorgungsrente nicht die inflationäre Entwicklung abfedern, bedeutet dies für viele tarifbeschäftigte Lehrkräfte im Rentenalter einen stetigen Kaufkraftverlust der VBL-Zusatzversorgung und die Gefahr von Altersarmut.

6. Die jährlichen 1%igen Rentensteigerungen der VBL-Zusatzversorgungsrente bedeuten ständigen Wertverlust und immer weiteren Abstand zu den Beamtenpensionen.

Die Dynamisierung der Betriebsrente (hier: VBL-Zusatzversorgungsrente) beträgt ab dem Rentenbezug jährlich 1 %. Dieses ist festgeschrieben im Tarifvertrag Altersversorgung (§ 11 Tarifvertrag Altersversorgung ATV). **Tatsächlich hätten die Tarifvertragsparteien auch eine ganz andere Regelung fixieren können.**

Die gesetzlichen Bestimmungen (hier: § 16 Betriebsrentengesetz - BetrAVG) hätten zugelassen, dass sich Arbeitgeber statt der 1%igen Rentensteigerungen mit ihren Erhöhungen an dem Verbraucherpreisindex für Deutschland orientiert hätten. Der Rentenanstieg hätte nicht geringer als der Anstieg des Verbraucherpreisindex sein dürfen. So wäre die Gefahr eines (ständigen) Wertverlustes vermieden worden. **In den Jahren 2021 bis 2023 lag die Inflation bei insgesamt 15,9 %. Der Wertverlust der VBL-Zusatzversorgungsrente betrug demzufolge ca. 13 %.**

Der Netto-Unterschied zu den Beamtenpensionen ist schon zu Beginn der Rentenzahlungen gewaltig und ungerecht. Er kann durchaus 1.000 € betragen. Eine Wertschätzung der Lebensleistung sieht anders aus. Der Abstand vergrößert sich im Laufe des Rentenbezuges, da die Pensionen der Ruhestandsbeamten so wie die Bezüge der Beamten im Dienst regelmäßig erhöht werden durch die wirkungsgleiche Übertragung der Tarifergebnisse.

Der ständige Wertverlust der Zusatzversorgungsrente bedeutet auch, dass viele Rentner:innen verarmen und – unfreiwillig sowie kostenintensiv – die Unterstützung öffentlicher Kassen in Anspruch nehmen müssen. Gleichzeitig leidet die Binnennachfrage durch den erzwungenen Konsumverzicht der verarmten Rentner:innen. Unter Aspekten der volkswirtschaftlichen Betrachtung ist dies sehr bedenklich.

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002 läuft bis zum 31.12.2024. Bezogen auf die Dynamisierung muss eine ganz andere Regelung getroffen werden: **Der Werterhalt muss zeitnah gesichert werden.**

IMPRESSUM (Stand: 07.10.2024)

Verantwortlich für den Inhalt:
SchaLL.NRW e.V.
V.i.S.d.P.:
Stefan Nierfeld, Vorsitzender
Redaktion:
Ralf E. Heinrich, Rentenpolitischer Sprecher
Kontakt:
vorstand@schall.nrw

In Zusammenarbeit mit:
RA Bernhard Mathies
Vorsitzender des Vereins zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente e.V. (VSZ e.V.)

Quellen:

- Werner Blasius: Der kleinlaute Beamte, F.A.Z. vom 09.01.2017
- Friedmar Fischer/Werner Siepe: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, 1. Auflage Mai 2011, dbb verlag gmbh, Berlin, ISBN: 978-3-87863-171-2
- Friedmar Fischer/Werner Siepe: Dokumentation 80 Jahre Zusatzversorgung der VBL, 1. Auflage Dezember 2014, Sierke Verlag, Göttingen, ISBN: 978-3-86844-581-7 (Hardcover)
- Friedmar Fischer/Werner Siepe: Dokumentation 80 Jahre Zusatzversorgung der VBL, 1. Auflage Dezember 2014, Sierke Verlag, Göttingen, ISBN: 978-3-86844-672-2 (E-Book)
- Friedmar Fischer / Werner Siepe: Auftragsstudie der SchaLL.NRW - Altershöchstgrenzen für die Verbeamtung in NRW - Finanzielle Auswirkungen in der Erwerbs- und Ruhestandsphase; Paderborn, August 2015
- Dr. Friedmar Fischers umfangreiche und detaillierte Materialsammlung mit Standpunkten, Essays, Dossiers, Studien, Urteilen: Nachdenkenswertes zur Startgutschrift-Problematik bei der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes
- <http://www.startgutschriften-arge.de/index.html>
- Dr. Michael Popp: Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag der SchaLL.NRW e.V. - Einkommensunterschiede zwischen angestellten und verbeamteten Lehrkräften in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf und Bayreuth, 2017 / 2018
- Aktuelle Homepage des Vereins zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente e.V. (VSZ e.V.) <https://www.vsz-ev.de/>
- Archiv des VSZ e.V.: Informationen zur Entwicklung der VBL-Zusatzversorgungsrente etc. pp., Mitgliederbriefe des Vereins zur Sicherung der Zusatzversorgungsrente e.V. (VSZ e.V.) <https://www.vsz-ev.de/homepage-archiv/index.html>

Forderungen SchaLL.NRW

1. SchaLL fordert zeitnah den Werterhalt der VBL-Zusatzversorgungsrente

Die 1%igen Rentensteigerungen führen zu einem ständigen Wertverlust. SchaLL fordert von den Tarifvertragsparteien die **Kündigung des Tarifvertrags Altersversorgung - ATV mit dem Ziel der Einführung einer adäquaten Dynamik der jährlichen Rentensteigerungen**, die den Werterhalt der Zusatzversorgungsrenten sichern. Drei Alternativvorschläge zur Sicherung des Werterhalts der VBL-Zusatzversorgungsrente:

- A1: Anpassungen gemäß der Geldentwertungsrate oder
- A2: Anpassungen in Höhe der durchschnittlichen Tarifierhöhungen oder
- A3: Anpassungen in Höhe der Anpassung der Beamtenpensionen des Bundes

„Die Nettoeinkommensgleichstellung zwischen Tarifbeschäftigten und Beamten muss auch im Rentenalter gelten!
Viele tarifbeschäftigte Kolleg:innen erleben ihr Rentenalter in materieller Bescheidenheit oder sogar in Altersarmut.
Diese Ungleichbehandlung demotiviert und macht krank!“
(Ralf Heinrich)
Rentenpolitischer Sprecher
SchaLL.NRW

SchaLL.NRW vertritt als Schutzgemeinschaft angestellter Lehrerinnen und Lehrer seit 2001 die Interessen der Lehrkräfte in den Haupt- sowie Bezirkspersonalräten in NRW.

Mit stetig wachsenden Herausforderungen des Schulalltags positioniert sich SchaLL seit Jahren als unabhängiger Berufsverband aller Lehrkräfte für eine gerechte Schul- und Bildungspolitik im Bund und in den Ländern.

2. SchaLL fordert vom Gesetzgeber die vollständige Abschaffung der Doppel-Verbeitragung der VBL-Zusatzversorgungsrente

Hintergrund dieser Forderung: Die Rentner:innen zahlen auf ihre VBL-Zusatzversorgungsrenten seit 2004 die vollen Beiträge ab dem seit 2020 eingeführten Freibetrag. Sie zahlen für ihre VBL-Zusatzversorgungsrente (abzüglich des Freibetrages) die Beiträge der Arbeitnehmer und die der Arbeitgeber von ca. 20 % zur Krankenversicherung der Rentner (inklusive Zusatzbeitrag) und zur Pflegeversicherung.

Es gibt im Jahr 2024 lediglich einen Freibetrag in Höhe von 176,75 Euro, sodass von höheren VBL-Renten die erwähnten Beiträge abgezogen werden.

3. SchaLL fordert die Abschaffung der 2-Klassen-Rente

Die **Nettoeinkommensgleichstellung zwischen Ruhestandsbeamten und verrenteten Tarifbeschäftigten** des öffentlichen Dienstes soll möglichst zeitnah auch im Ruhestand gelten. Selbstverständlich müssen die Unterschiede zwischen (Netto-)Rente und Pension wirkungsgleich und systemgerecht aufgehoben werden, und zwar durch:

- **Variante 1:** Die Wiedereinführung der beamten-gleichen Brutto-Gesamtversorgung (und die Wiedereinführung der Mindestgesamtversorgung im Rentenalter)⁶ mit maximal 71,75 % des letzten Bruttoeinkommens oder
- **Variante 2:** Die qualitative Überarbeitung der VBL-Zusatzversorgung in ihrer aktuellen Form der Punkterente, die im Ergebnis einen Gleichstand der Netto-Einkommen im Alter bringen soll.

⁶ Die wirkungsgleiche Wiedereinführung der beamtengleichen Brutto-Gesamtversorgung im Rentenalter:

In Anlehnung an die derzeitigen Beamtenpensionen in Höhe von 71,75 % des letzten Bruttoeinkommens sollen tarifbeschäftigte Lehrkräfte ebenso maximal 71,75 % des letzten Bruttoeinkommens einer 40jährigen Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst erhalten (unter Anrechnung von Studienzeiten und Referendariat – mit der zusätzlichen Anrechnung von Vordienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes mit einem Faktor von 0,5). Die inflationäre Entwicklung soll durch ausreichende Rentensteigerungen ausgeglichen werden. Hier werden auch Beförderungen (Höhergruppierungen) wie bei verbeamteten Lehrkräften zur Berechnung der Ansprüche im Alter berücksichtigt (selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass im Berufsleben Höhergruppierungen nicht zu einer Herabstufung führen!).



Stefan Nierfeld
Vorsitzender SchaLL.NRW
Wiesbadener Straße 14
45145 Essen

> Beitrittserklärung

Name
Vorname
Geburtsdatum
Straße
PLZ, Wohnort
Telefon
eMail

Schule
Straße
PLZ, Schulort

Bezirksregierung
Schulform
Ausbildungsabschluss
Fächer
<input type="checkbox"/> Angestellte/Angestellter
<input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter
Einstellungsjahr

Hiermit trete ich der Schutzgemeinschaft angestellter Lehrerinnen und Lehrer NRW e.V. (SchaLL.NRW e.V.) bei.
Die Satzung der SchaLL.NRW e.V. in ihrer zuletzt gültigen Fassung (www.schall.nrw) nebst Beitragsordnung erkenne ich an.

Ort, Datum >

Unterschrift >

> Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die SchaLL.NRW e.V. widerruflich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit von meinem Girokonto durch Lastschrift einzuziehen. Es gelten für den Einzug der Beiträge die Regelungen der aktuellen Satzung und für das Kalenderjahr gültigen Beitragsordnung, die unter www.schall.nrw im Internet einsehbar sind.

Name
Vorname
Straße
PLZ, Wohnort

IBAN (22-stellig)

Weist mein Konto die erforderliche Deckung nicht auf, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort, Datum >

Unterschrift >